

3322

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten § 13, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft.

(Vom 8. November 1935.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Abstimmung vom 8. September 1935 hat das Volk des Kantons Basellandschaft den Landratsbeschluss vom 3. Juni 1935 betreffend die Frage der Partialrevision der Staatsverfassung vom 4. April 1892 (§ 13, Abs. 2) angenommen.

Die bisherige und die neue Bestimmung lautet folgendermassen:

Alter Text.

§ 13, Abs. 2.

Die Amtsdauer des Mitgliedes des Ständerates ist eine dreijährige; sie fällt zusammen mit derjenigen der Mitglieder des Nationalrates.

Neuer Text.

§ 13, Abs. 2.

Die Amtsdauer des Mitgliedes des Ständerates fällt mit der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates zusammen.

Der in der Volksabstimmung vom 15. März 1931 angenommene revidierte Art. 76 der Bundesverfassung hat die Amtsdauer des Nationalrates auf vier Jahre verlängert. Der Kanton Basellandschaft hat nun die Amtsdauer seines Abgeordneten in den Ständerat ebenfalls von drei auf vier Jahre hinaufgesetzt, so dass die Wahl gleichzeitig mit derjenigen des Nationalrates und für die nämliche Dauer stattfindet.

Die abgeänderte Bestimmung entspricht den in Art. 6 der Bundesverfassung aufgestellten Vorschriften. Wir beantragen Ihnen daher, ihr durch Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. November 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten § 13, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. November 1935,
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Dem in der Volksabstimmung vom 8. September 1935 angenommenen abgeänderten § 13, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1892 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des
abgeänderten § 13, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft. (Vom 8.
November 1935.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3322
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.11.1935
Date	
Data	
Seite	521-522
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 796

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.